

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 26

Artikel: Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH ·; Telephon-Nummer Soltau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4284

Baukredite des Kantons Tessin. Der Große Rat bewilligte Kredite im Betrage von 480,000 Fr. für die Eisenbahn Mendrisio-Stabio und von 400,000 Fr. für das Regierungsgebäude in Bellinzona.

Kirchenbauten aus Holz. In Montana (Wallis) wurde am 29. August eine schicke, kleine Kapelle eingeweiht. Der Bau nahm, da es sich um ein Holzgebäude handelt, nur einen Monat in Anspruch. Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwa Fr. 15,000 (Bauplatz und Umgebungsarbeiten Fr. 6000.—, Holzkirche Fr. 9030.—). Wenn auch eine Schuldenlast von Fr. 7000 der kleinen protestantischen Gemeinde bleibt und Bestuhlung, Beleuchtung, Beheizung und eine Glocke beschafft werden müssen, ist doch der entscheidende Anfang gemacht. Die da und dort schon geäußerte Idee, an Stelle der teuren Kirchen aus Stein, gefällige Kirchen aus Holz zu bauen, hat hier durch die Baufirma Spring Frères in Genf eine geschickte Lösung gefunden.

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit im Kanton Zürich.

Der Regierungsrat unterbereitet dem Kantonsrat folgenden Antrag:

1. Zur Erfüllung der dem Kanton aus dem Bundesratsbeschluss betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit vom 9. Februar 1920 beziehungsweise 11. Mai 1920 erwachsenden Verpflichtungen wird ein Kredit von 1,435,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

2. Zur Gewährung von Darlehen gemäß Art. 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend Förderung der Hochbautätigkeit vom 15. Juli 1919 wird ein weiterer Kredit von 319,000 Fr. bewilligt.

3. Der Beschluss über die Bewilligung des Kredites gemäß Ziffer 1 wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Die angeschlossene Weisung lautet: 1. Um der in hohem Maße herrschenden Wohnungsnot zu steuern, wurden durch Bundesratsbeschluss vom 23. Mai, beziehungsweise 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit zur Hebung der privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen Bautätigkeit für die ganze Schweiz Kredite von 10 Millionen Franken für die Ausrichtung von Barbeiträgen und 12 Millionen Franken für Grundpfanddarlehen gewährt. Auf den Kanton Zürich entfielen hievon zirka 2,500,000 Franken für Darlehen.

Diese Summen wurden in der Meinung zugesichert, daß der Kanton jenen gleich hohe Beiträge zu leisten habe. Es blieb den Kantonen überlassen, zu beschließen, ob und in welchem Umfang die Gemeinden und Private zur Beitragsleistung heranzuziehen seien. Mit Rücksicht auf die zufolge der Kriegswirtschaft überaus große finanzielle Belastung der Gemeinden des Kantons Zürich wurde indessen von einer teilweisen Abwälzung der Beitragspflicht auf dieselben abgesehen, da sich ohnehin vielerorts Gemeinden und Private (Industrie) an gemeinnützigen Baugenossenschaften in ausreichendem Maße finanziell beteiligten. Die erforderlichen Kredite zur Ausrichtung kantonaler Beiträge und Darlehen wurden durch Kantonsratsbeschluss vom 7. Juli 1919 und durch die Volksabstimmung vom 28. September 1919 bewilligt (insgesamt 3,500,000 Franken für Barbeiträge zur Förderung der Hochbautätigkeit und Behebung der Arbeitslosigkeit und 2,500,000 Fr. für Darlehen). Bis zum 31. Juli 1919 gingen bei der Baudirektion 714 Gesuche um Subventionierung von Bauarbeiten aller Art mit einer Gesamtbausumme von nahezu 200 Millionen Franken ein. Davon betrafen 553 Gesuche Wohnbauten mit einer Gesamtbausumme von 161,651,000 Fr.

Berücksichtigt wurden 65 Gesuchsteller. 415 Neubauten und 15 Umbauten in zusammen 34 Gemeinden konnten subventioniert werden. Die Gesamtbausumme der subventionierten Bauprojekte beträgt 20,000,000 Fr. Es wurde der Bau von 270 neuen Wohnungen ermöglicht. Dazu kommen noch 34 Wohnungen, welche der Kanton für Angestellte baute, die jedoch aus dem Bun-

CERTUS-Kaltleim-Pulver

unübertroffen für Hart- u. Weichholz, Leder, Linoleum, sowie fast alle Materialien. — Ein Versuch überzeugt.

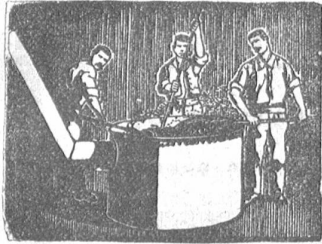


Kaltleime, Pflanzleime, Couvert- u. Etikettenleime, Malerleime und Tapetenkleister, Schuhleime und Kleister, Linoleum-Ritte, Appretur- und Schlichte-Präparate. 7362

Muster gratis und franko.



Kaltleim-Fabrik O. MESSMER, BASEL.



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen

• Telefon 24 • Goldene Medaille Zürich 1894 • Telegramme: Asphalt Horgen •

deskredit zur Behebung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten subventioniert wurden.

Bei der Ausrichtung der Beiträge wurde namentlich auf die Förderung des zweckmäßigen Kleinwohnungsbaues Rücksicht genommen. Unterstützt wurden Projekte des Arbeiter- und Mittelstandes, sowie auch landwirtschaftliche Wohnbauten, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß die Bauten hinsichtlich der Einfachheit der Bauausführung und der Zweckmäßigkeit der Bauart, sowie in hygienischer und ästhetischer Beziehung billigen Anforderungen genügen. Spekulationsprojekte und Projekte von Ausländern wurden nicht unterstützt.

Der überaus großen Wohnungsnot wegen konnten aus den verfügbaren Mitteln auch in den am schwersten betroffenen Gemeinden nur in verhältnismäßig kleinem Maße Subventionen gewährt werden; andere Gemeinden mußten überhaupt leer ausgehen.

Trotz der Schaffung von Wohngelegenheit, und trotz der übrigen vom Kanton zur Bekämpfung der Wohnungsnot getroffenen Maßnahmen (Wohnungsnachweis, Verbot des Entzuges von Wohnräumen, Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume, Mieterchutz, Beschränkung der Freizügigkeit), war es nicht möglich, der Wohnungsnot Herr zu werden. Noch immer herrscht im ganzen Kanton, auch in ausgesprochen bäuerlichen Gemeinden, ein großer Mangel an Wohnungen. Nach einer auf Veranlassung des Eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge am 1. Dezember 1919 bei den Gemeinden erlassenen Umfrage beläuft sich der Wohnungsbedarf des Kantons Zürich für das Jahr 1920 auf 2916 Wohnungen. Es ist daher nach Möglichkeit eine Behebung der Hochbautätigkeit anzustreben, um diese wieder in normale Bahnen zu bringen.

Dies bezweckt der Bundesratsbeschuß betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit vom 9. Februar 1920. Nach demselben för-

dert der Bund gemeinsam mit den Kantonen die private, genossenschaftliche und öffentliche Wohnbautätigkeit durch Beiträge an Wohnhausneubauten und an Umbauten, durch die vermehrte Wohngelegenheit geschaffen wird, sofern der Kostenaufwand 8000 Fr. überschreitet. Vorgezogen ist ein einmaliger Kredit von 10 Mill. Fr. Die Beitragsleistung des Bundes an den Baueigentümer beträgt 5—15 Prozent der Totalbaukosten. Bei annähernd gleichen Vorzügen sind diejenigen Bauvorhaben in erster Linie zu berücksichtigen, die im Verhältnis zu den dafür aufzuwendenden öffentlichen Mitteln in höherem Maße geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern. Für Bund und Kanton besteht im Verhältnis ihrer Beiträge ein im Grundbuch vorzumerkender Anspruch auf die Hälfte des Gewinnes, der bei Handänderungen innerhalb 15 Jahren erzielt wird. Innert der Frist darf das Mietzinsertragnis eines Gebäudes 6 bis 8 Prozent der Selbstkosten nicht übersteigen.

Die Bundesversammlung hat am 30. April dieses Jahres dem Bundesratsbeschuß vom 9. Februar 1920, unter Bornahme kleiner Änderungen, die Zustimmung erteilt und den bezüglichen Kredit von 10 Mill. Fr. bewilligt. Der Bundesrat hat seinen Beschuß am 11. Mai 1920 gemäß den Weisungen der Bundesversammlung revidiert. Dem Kanton Zürich werden nach Mitteilung des Eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge 1,535,000 Fr. zugeteilt werden. Dieser Beitrag wird nur bewilligt, wenn der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Es bleibt ihm überlassen, Gemeinden und Private, insbesondere die großen Arbeitgeber, ebenfalls zur Beitragsleistung heranzuziehen. In den Fällen, in welchen in einer Gemeinde von dieser selbst oder von Privaten (Industrie) bereits ausreichende Anordnungen zur Milderung der Wohnungsnot getroffen worden sind oder noch vorgekehrt werden, rechtfertigt es sich, von einer teilweisen Abwälzung der Beitragspflicht auf dieselben abzugehen. Wo dies nicht der Fall ist, behält sich der Regierungsrat vor, Gemeinden und Private zur Mithilfe an der Aktion zur Milderung der Wohnungsnot, namentlich durch Beteiligung an gemeinnützigen Baugenossenschaften, herbeizuziehen. Dem Regierungsrat ist für die Verpflichtungen, die dem Kanton aus dem Bundesratsbeschuß vom 9. Februar 1920 beziehungsweise 11. Mai 1920 erwachsen, ein Kredit von 1,435,000 Fr. zur Verfügung zu stellen.

Wenn auch durch das Mittel der Subventionierung die Wohnungsnot nicht gänzlich behoben werden kann, so ist dasselbe nach den bisherigen Erfahrungen doch geeignet, den Wohnungsbau in wesentlichem Maße zu beleben. Es darf von der gegenwärtigen Aktion mit Recht erwartet werden, daß sie mithilft, den Übergang zum normalen Stande der Bautätigkeit zu erleichtern. Der Regierungsrat gedenkt bei der Ausmessung der Subvention im wesentlichen die gleichen Grundsätze anzuwenden, die bereits letztes Jahr zur Anwendung kamen.

2. Der Bundesratsbeschuß vom 11. Mai 1920 sieht

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerel liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Sebnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
2189

die Ausrichtung von langfristigen Darlehen zum Zinsfuß von 4 Prozent nicht mehr vor, wie dies beim Bundesratsbeschuß vom 15. Juli 1919 der Fall war. In dessen wurde der vom Bund letztes Jahr bewilligte Darlehenskredit nicht von allen Kantonen aufgebraucht, so daß ein Restbetrag resultierte, der unter die einzelnen Kantone neu verteilt wurde. Dem Kanton Zürich fallen hiervon 319,000 Fr. zu. Die Verwendung dieser Summe richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919. Auch an diesen Kredit knüpft sich die Bedingung, daß der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Da der letztes Jahr vom Kantonsrat bewilligte Darlehenskredit aufgebraucht wurde, ist ein neuer Kredit von 319,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung desselben erscheint als gerechtfertigt, da die Gewährung langfristiger Darlehen zu billigem Zinsfuß ein wirksames Mittel ist, um die Bautätigkeit beleben zu helfen.

Rückzug der französischen Silberscheidemünzen.

Letzte Frist 30. September 1920.

1. Der schweizerischen Bevölkerung wird hiermit die Bekanntmachung des eidgen. Finanzdepartements vom 1. Juli 1920 in Erinnerung gerufen, wonach mit dem 30. September 1920 die Frist für den Rückzug der französischen Silberscheidemünzen zu 2 und 1 Franken und 50 Rappen unwiderruflich zu Ende geht.

2. Die Besitzer solcher Silberscheidemünzen werden in ihrem eigenen Interesse dringend eingeladen, diese bis zu obigem Datum den öffentlichen Kassen zuzuleiten. Hauspartassen, Sparbüchern, Automaten usw. sind

deshalb ebenfalls rechtzeitig auf ihren Inhalt zu prüfen.

3. Zur Erleichterung einer raschen Durchführung des Rückzuges werden die Geschäftsinhaber ersucht, die französischen Silberscheidemünzen nicht mehr in Verkehr zu setzen, sondern den öffentlichen Kassen zuzuführen.

4. Die betreffenden Kassenstellen sind eingeladen, rechtzeitig den erforderlichen Ersatz in schweizerischen Münzen bei ihrer vorgesetzten Kasse oder, wo nötig, direkt bei der Eidgenössischen Staatskasse in Bern zu beziehen. Letztere Stelle ist in der Lage, an sie gelangende Münzbestellungen innert kürzester Frist auszuführen.

5. Vom 30. September 1920 an werden die französischen Silberscheidemünzen von den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen.

Bern, den 10. September 1920.

Eidgen. Kassen- und Rechnungswesen.

Verschiedenes.

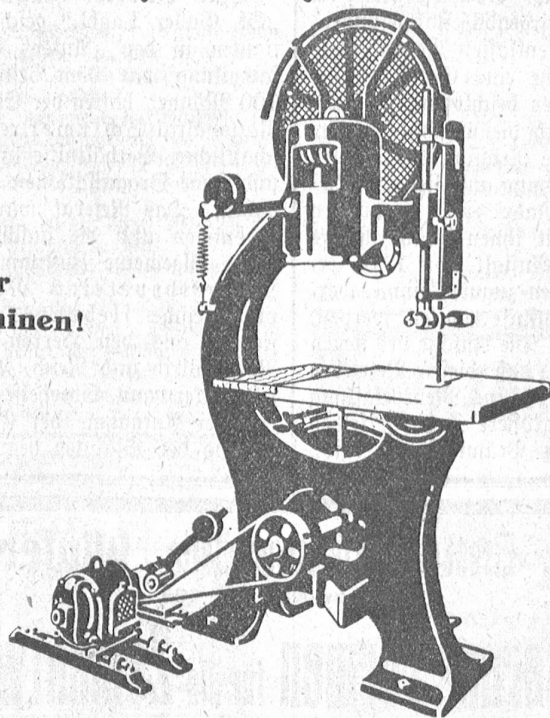
† Schlossermeister Johann Luchfinger in Schwanden (Glarus) starb am 15. Sept. im Alter von 75 Jahren.

† Baudirektor Arnold Flückiger in Bern. Im Alter von 75 Jahren starb in Bern am 16. September an einem Herzschlage Oberst Flückiger, gewesener Direktor der eidgenössischen Bauten. Er war im letzten Jahre in den Ruhestand getreten, nachdem er 47 Jahre lang im Dienste der Bundesverwaltung gestanden und 31 Jahre lang das Amt des eidgenössischen Baudirektors versehen hatte.

Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetz. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Änderung des Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzes im

A.-G. Olma Landquarter Maschinenfabrik Olten.

Schweizer
Qualitätsmaschinen!



modernster
Konstruktion!



Verkaufsbureau:
Telephon Olten 2.21.

Fischer & Söffert Basel.

Brief- und Telegr.-Adr.: „Olma“ Olten.